

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 18. November 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.12.2017

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.311-29/17

**Zulassungsnummer:**

**Z-8.311-905**

**Geltungsdauer**

vom: **1. Januar 2018**

bis: **1. Januar 2023**

**Antragsteller:**

**Doka GmbH**

Josef Umdasch Platz 1

3300 AMSTETTEN

ÖSTERREICH

**Zulassungsgegenstand:**

**Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung Typ "Eurex 20 top" und "Eurex 30 top"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.311-905 vom 18. November 2013.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.311-905 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst die darin aufgeführte Bauart und gilt bezüglich dieser Bauart zugleich als allgemeine Bauartgenehmigung.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offen zu legen.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

### 1. Tabelle 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

**Tabelle 2:** Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die Werkstoffe der Baustützen

Bauteil	Werkstoff- nummer	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204: 2005-01
Außenrohr (Ständerrohr)	1.0038	S235JR	DIN EN 10025-2: 2005-04	2.2
	1.0577	S355J2		3.1
	1.0039	S235JRH	DIN EN 10210-1: 2006-07, DIN EN 10219-1: 2006-07	2.2
	1.0576	S355J2H		
	1.8845	S355MH	DIN EN 10219-1: 2006-07	
	1.8847	S420MH		
	1.8849	S460MH		
	1.0242	S 250 GD	DIN EN 10346: 2015-10	
1.0244	S 280 GD			
Innenrohr (Einschub- rohr) <sup>***</sup>	1.0577	S355J2 <sup>)</sup>	DIN EN 10025: 2005-04	3.1
	1.0576	S355J2H <sup>)</sup>	DIN EN 10210-1: 2006-07 <sup>**)</sup> , DIN EN 10219-1: 2006-07	
	1.8845	S355MH <sup>)</sup>		
	1.8847	S420MH		
	1.8849	S460MH		
	1.0529	S 350 GD	DIN EN 10346: 2015-10	
1.0934	HX 380 LAD			
Absteckbügel	1.1191	C45E	DIN EN 10083-1: 1996-11	
	1.1303	38MnVS6	DIN EN 10267: 1998-02	
Endplatten	1.0038	S235JR	DIN EN 10025-2: 2005-04	2.2
Stellmutter	1.1191	C45E	DIN EN 10083-1: 1996-11	3.1
<sup>)</sup> Die für die Röhre der Baustützen Eurex 30 top 250, 300 und 350 vorgeschriebene erhöhte Streckgrenze $R_{eH} \geq 400 \text{ N/mm}^2$ ist bei der Herstellung durch Kaltverfestigung zu erzielen, wobei die Bruchdehnung die Mindestanforderung an Stahl der Sorte S355J2H nach DIN EN 10219-1:2006-07 nicht unterschreiten darf. <sup>**)</sup> Gilt nicht für die Baustützen Eurex 30 top 250, 300 und 350. <sup>***)</sup> Für Eurex 20 top 150 Material Innenrohr wie Material Außenrohr.				

**2. Abschnitt 2.3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustützen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustützen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Baustützen nach Tabelle 1 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und von der Überwachungsstelle eine Kopie des Überwachungsberichts zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist auf Verlangen zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

Andreas Schult  
Referatsleiter

Beglaubigt